

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>Stadtwerke Ravensburg, Stellungnahme vom 18.11.2014: Im Bereich des Bebauungsplans liegt die Bushaltestelle "Wilhelmstraße". Diese Bushaltestelle ist stark frequentiert und muss zwingend erhalten bleiben. Ebenfalls ist eine Wartehalle an dieser Bushaltestelle vorzusehen. Im Rahmen der Baumaßnahmen sollte die Bushaltestelle behindertengerecht mit Kassler Sonderbord und Blindleitstreifen ausgebaut werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Bushaltestelle wird nur geringfügig verschoben und die Wartehalle an der Gebäudewand des Neubaus neu errichtet.</p> <p>Der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestelle ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
2.	<p>IHK Weingarten, Stellungnahme vom 21.11.2014: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Tübingen Denkmalpflege, Stellungnahme vom 24.11.2014: 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Pfarrhaus der katholischen Liebfraugemeinde mit Kapitelhaus, Waschhaus, Hof und Garten samt erhaltenen Teilen der Umfassungsmauer: Die Baugruppe liegt östlich hinter dem Chor der Liebfrauenkirche und besteht aus dem zweigeschossigen Pfarrhaus (Herrenstraße 3) an der Ecke zur Herrenstraße, dem nördlich daran anschließenden dreigeschossigen Kapitelhaus (Herrenstraße 1) sowie dem eingeschossigen Waschhaus auf der Ostseite des Innenhofs. Dazu kommt noch die Freifläche des ehemaligen Pfarrgartens samt den</p>	<p>Wird berücksichtigt Um-/ An- und Neubau erfolgt in enger Abstimmung mit der Gebietsreferentin.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>erhaltenen Resten der Umfassungsmauer. Zudem befindet sich das Plangebiet im gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebungsbereich zumindest zweier Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, der Liebfrauenkirche und dem Konzerthaus. Insofern sind die denkmalfachlichen Belange maßgeblich berührt.</p> <p>Die nun geplante teilweise Neubebauung des Plangebietes geht auf das Ergebnis eines Wettbewerbes zurück. Die Neubebauung setzt Abbrüche voraus, was offenbar teilweise schon stattgefunden hat. Hierzu hatte man die Denkmalpflege ordnungsgemäß beteiligt. Da es zwischen dem o.g. Kulturdenkmal und der Neubebauung einen Verbindungsbau geben wird, wird darauf hingewiesen, dass die das Kulturdenkmal betreffenden Maßnahmen mit der zuständigen Gebietsreferentin Frau Seyfert abzustimmen sind.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Das Planungsgebiet liegt im historischen Ortskern von Ravensburg (Prüffallgebiet) und enthält Teile von Kulturdenkmälern nach §2 DSchG, nämlich des historischen Kirchhofs mit Kirchhofmauer sowie des hochmittelalterlichen Stadtgrabens. Für die Neubebauung ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die - je nach Ergebnis der bereits vereinbarten Baggersondage - Auflagen enthalten wird.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale oder Fundteilen vor- oder frühgeschichtlicher Zeitstellung sind bislang nicht bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
4.	<p>Kabel BW Kassel, Stellungnahme vom 30.10.2014: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
5.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 20.11.2014:</p> <p>A. Allgemeine Angaben Gemeinde: Ravensburg Bebauungsplan "Haus der Katholischen Kirche - Herrenstraße / Wilhelmstraße" in Ravensburg [] entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Fristablauf für die Stellungnahme: 24.11.2014</p> <p>B. Stellungnahme der Sachbereiche: Gewerbeaufsicht; Umweltamt Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz; Umweltamt Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz: [X] keine Anregungen</p> <p>C. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz: 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung). Auch im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz abzarbeiten. Insbesondere muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 44 (1) BNatSchG bzw. FFH Richtlinie 92/43 EWG Anhang IV a und b bzw. europäische Vogelarten hat (siehe Punkt 1.2). Um auszuschließen, dass kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt Zwischen dem Gebäude Herrenstraße 1 und dem Chor der Liebfrauenkirche befinden sich mehrere unterschiedlich große, markante Bäume. Vom Neubauvorhaben betroffen und zur Fällung vorgesehen sind nur drei Bäume unmittelbar nördlich des Gebäudes Herrenstraße 1. Gemäß der Prüfung artenschutzfachlich relevanter Punkte vom 09.03.2015 konnten in diesen drei Bäumen weder Höhlen noch Horste nachgewiesen werden. Der Baumbestand zwischen dem Plangebiet und dem Chor der Liebfrauenkirche stellt ein Jagdgebiet und eine wichtige Flugroute (Leitlinie) für schwach und vor allem stark strukturgebunden fliegende Fledermausarten dar. Zwischen dem Plangebiet und der Liebfrauenkirche bleiben fünf großkronige, stattliche Bäume erhalten, die die Funktionalität der Flugroute für Fledermäuse gewährleisten. Diese Bäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung.</p> <p>Insbesondere ist das Plangebiet mit alten Baum- und Grünstrukturen durchwachsen. Weiter sind in diesem Gebiet Meldungen schwärmender Fledermäuse bekannt, was auf Quartiere hindeutet (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Deshalb ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Vögel erforderlich.</p> <p>Sehr wertvolle Bäume sollten erhalten und durch ein Pflanzerschutzgebot gemäß § 9 Ziff. 25 b BauGB gesichert werden.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Auch aus Gründen des Stadtbildes sollten sehr wertvolle Bäume erhalten und durch ein Pflanzerschutzgebot gemäß § 9 Ziff. 25 b) BauGB gesichert werden.</p> <p>D. Stellungnahme Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz: Hinweis: Der Bebauungsplan grenzt an die Wilhelmstraße, unter der der verdolte Stadtbach verläuft. Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat</p>	<p>Bebauungsplanes und können daher nicht zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p>Es ist jedoch vorgesehen, diese Bäume stehen zu lassen. Zur Verbesserung der ökologischen Funktionalität dieser Flugroute wird im Durchführungsvertrags mit dem Vorhabenträger vereinbart, zu prüfen, ob nach Abschluss der Baumaßnahme an der Wilhelmstraße weitere Bäume gepflanzt werden können.</p> <p>Im Innenhof des Flurstücks Nr. 127 sind alternativ zum Erhalt der vorhandenen Gehölze Neupflanzungen von vier Kleinbäumen oder eines mittelgroßen Baumes vorzunehmen.</p> <p>Zur Minimierung des Vogelschlags werden entsprechende Maßnahmen hinsichtlich Verglasungen festgesetzt.</p> <p>Insgesamt kommt die Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Punkte vom 09.03.2015 zu dem Ergebnis, dass durch das Neubauvorhaben keine Konflikte mit dem § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, wenn die o.g. Festsetzungen und Hinweise beachtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Sehr wertvolle stadtbildprägende Bäume, wie die Ahornbäume entlang der Wilhelmstraße und die Linden in der kleinen Parkfläche zur Liebfrauenkirche hin, befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sondern auf den angrenzenden Flächen. Sie können daher nicht zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
6.	<p>keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer.</p> <p>Deutsche Telekom AG, Ravensburg, Stellungnahme vom 05.11.2014: Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Aufwendungen der Telekom bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sollen möglichst vermieden werden. Deshalb schlagen wir folgendes vor: Notwendige Sicherungen und Umbaumaßnahmen sind im Vorfeld der Baumaßnahme innerhalb eines Koordinierungsgespräches abzusprechen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme betrifft nicht das Bauleitplanverfahren sondern die Bauausführung und ist im Rahmen der Baumaßnahme zu beachten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
7.	<p>benötigen wir eine Vorlaufzeit von 6 Monaten.</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 24.11.2014: A. Allgemeine Angaben Stadt Ravensburg <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Haus der Katholischen Kirche - Herrenstraße / Wilhelmstraße" in Ravensburg <input type="checkbox"/> sonstige Satzung Fristablauf für die Stellungnahme am 24.11.2014 B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung. <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst BW, Stuttgart Stellungnahme vom 03.11.2014 wir bestätigen die Annahme Ihres Auftrags, welcher bei uns unter o.g. Aktenzeichen geführt wird. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer beträgt z. Zt. ca. 14 Wochen ab o. g. Eingangsdatum. Wir sind bemüht, Ihren Auftrag so zügig wie möglich zu bearbeiten. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwVKampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden- Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Luftbildauswertung hat lt. Stellungnahme vom 02.03.2015 keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Stellungnahme vom 02.03.2015: Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Nach unserem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen! Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden. Sollten Ihnen Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, bitten wir Sie diese uns unverzüglich mitzuteilen.</p>	